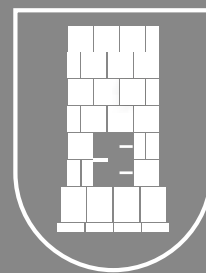


Amtsblatt für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner



31. Jg./Nr. 3 – Velten, 08.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 23. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Velten am 10.03.2022	2
Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 22.03.2022	5
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Widmung einer Verkehrsfläche - Igelweg	8
Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten (Straßenreinigungssatzung)	7
Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten (Straßenreinigungsgebührensatzung)	15

Nichtamtlicher Teil

Einladung Grabenschau	15
Zensus 2022: Interviewerinnen und Interviewer gesucht	15
Nächste Sitzungstermine	16
Impressum	16
Fit am Rathaus	16

Öffentliche Bekanntmachung
Beschlüsse der 23. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Velten am 10.03.2022

Beschluss-Nr: 2022/023

Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Ofen-Stadt-Halle durch den TTC Ofenstadt Velten für den Pokal der Mannschafts- und Einzelmeisterschaften der Landes- und Leistungsklassen des Landes Brandenburgs vom 02.04.2022 bis 03.04.2022

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Antragstellung des TTC Ofenstadt Velten vom 12.01.2022 zur Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Durchführung des Pokals der Mannschafts- und Einzelmeisterschaften der Landes- und Leistungsklassen des Landes Brandenburg vom 02.04.2022 bis 03.04.2022 in der Ofen-Stadt-Halle wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Gemäß 2. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten, § 8 (4), kann der Hauptausschuss in Fällen von besonderer überregionaler Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Velten und seine Bürger ganz oder teilweise auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes verzichten.

Die Organisation des Pokals der Mannschafts- und Einzelmeisterschaften obliegt dem Tischtennis-Verband Brandenburg e.V. Der TTC Ofenstadt Velten wurde vom Verband gebeten, die Ausrichtung in der Ofen-Stadt-Halle zu übernehmen. Dieses Turnier dient auch der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft.

Durch die Erfolge in den letzten Jahren ist der TTC Ofenstadt Velten deutlich stärker in den Fokus des Landesverbandes gerückt. Der Pokal der Mannschafts- und Einzelmeisterschaften hat im Tischtennisport eine große, brandenburgweite Bedeutung. Zudem stärkt die Veranstaltung den Stellenwert des Tischtennis-Sportes.

Die Ausrichtung des Pokals durch den TTC Ofenstadt Velten in der Ofen-Stadt-Halle ist nur möglich, wenn der Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes zugestimmt wird. Der Verein kann die Kosten nicht tragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/024

Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Ofen-Stadt-Halle durch den TTC Ofenstadt Velten für den 4. Oberhavelcup 2022 im Tischtennis am 03. und 04.09.2022

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Antragstellung des TTC Ofenstadt Velten vom 03.01.2022 zur Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Durchführung des 4. Oberhavelcups 2022 im Tischtennis am 03. und 04.09.2022 in der Ofen-Stadt-Halle wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Gemäß 2. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten, § 8 (4), kann der Hauptausschuss in Fällen von besonderer überregionaler Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Velten und seiner Bürger ganz oder teilweise auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes verzichten.

Der TTC Ofenstadt Velten wird in Kooperation mit dem Leegebrucher Verein Rotation den „4. Oberhavelcup 2022 im Tischtennis“ in der Zeit vom 03.-04.09.2022 in der Ofen-Stadt-Halle Velten durchführen. Es werden viele Nachwuchsspieler und Erwachsene aus verschiedenen Bundesländern erwartet. Das Turnier hat im Tischtennisport eine überregionale Bedeutung. Bedingt durch die finanziellen Belastungen des Vereins während der Corona-Pandemie ist die Austragung des 4. Oberhavelcups im Tischtennis nur mit einer Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes möglich.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/025

Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Ofen-Stadt-Halle durch den Seniorenbeirat Velten für das Seniorenfest am 18.06.2022

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Antragstellung des Seniorenbeirates Velten vom 20.01.2022 zur Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Durchführung des „Seniorenfestes“ am 18.06.2022 in der Ofen-Stadt-Halle wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Gemäß 2. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten, § 8 (4), kann der Hauptausschuss in Fällen von besonderer überregionaler Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Velten und seiner Bürger ganz oder teilweise auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes verzichten.

Seit vielen Jahren veranstaltet der Seniorenbeirat Velten im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche traditionell das Seniorenfest in der Ofen-Stadt-Halle.

Das Fest wird jährlich von ca. 250 Seniorinnen und Senioren besucht und erfreut sich großer Beliebtheit.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/026

Leistungsbeschreibung - Ausschreibung der Konzeption, Gestaltung und Umsetzung der Pilotphase eines historischen Stadtrundganges sowie von Willkommensgrüßen an Stadteingängen für die Ofenstadt Velten im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die anliegende Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung der Konzeption, Gestaltung und Umsetzung der Pilotphase eines historischen Stadtrundganges sowie von Willkommensgrüßen an Stadteingängen für die Ofenstadt Velten im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb wird bestätigt.

Beschlussbegründung:

Gemäß Beschluss 2020/144 Thema „Ofenstadt“ im Stadtbild umsetzen wurde die Bürgermeisterin beauftragt, für die Stadteingänge sowie den historischen Stadtrundgang inklusive Museumsgasse eine Ausschreibung für das Jahr 2022 vorzubereiten. Die Ideensammlung mit verschiedenen Akteuren fand im Herbst 2021 statt. Sie bildete die Basis für die Ausarbeitung. Zur weiteren Umsetzung des Beschlusses wird dem Hauptausschuss nun die entsprechende Leistungsbeschreibung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2022/031

Leistungsverzeichnisse - Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für 8 städtische Objekte

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die anliegenden Leistungsverzeichnisse über die Liefer- und Dienstleistung „Reinigungsleistungen“ für 8 städtische Einrichtungen in Velten wird bestätigt.

Beschlussbegründung:

Lindengrundschule/ Turnhalle Rathausstraße/ Kommunikationszentrum mit Bibliothek (Los 1)

Lindengrundschule Haus 2: Beginn der Sanierung des gesamten Gebäudes ab April 2022. Reinigungsvertrag wurde zum 31.03.2022 beendet. Lindengrundschule Haus 1, Kommunikationszentrum und Turnhalle – Beendigung des Reinigungsvertrages zum Schuljahresende 2022. Gesamtneuvergabe-Auftrag ab 18.07.2022 beginnend mit Grund- bzw. Baureinigung in den Sommerferien und folgend die reguläre Reinigung ab Schuljahresbeginn.

Löwenzahngrundschule/ Turnhalle Süd (Los 2)

Für den Erweiterungsbau der Löwenzahngrundschule ist die Ausschreibung der künftigen Reinigung des Gebäudes erforderlich. Die Nutzung des

Neubaus der Löwenzahngrundschule führt bei den Reinigungsleistungen zu Flächen- und Nutzungsveränderungen auch im Altbau. Der bestehende Reinigungsvertrag wurde zum Schuljahresende 2022 beendet. Neuvergabe-Auftrag ab 18.07.2022 beginnend mit Grundreinigung (außer Neubau) in den Sommerferien und folgend reguläre Reinigung ab Schuljahresbeginn

Friedhöfe / Bauhof / Feuerwehr (Los 3)

Beendigung des Reinigungsvertrages zum bis 30.06.2022 aufgrund von Unzufriedenheit der Objektnutzer an den Reinigungsleistungen. Neuvergabe-Auftrag ab 01.07.2022 Es soll die Unterhalts- und Grundreinigung in 3 Losen für zwei Jahre mit der Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils 1 Jahr ausgeschrieben und vergeben werden. Für die Dienstleistungen soll über ein Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung nach UVgO) geeignete Unternehmen gefunden und beauftragt werden.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Auftragshöhe ist durch Preisvergleiche mit bisher für die Stadtverwaltung Velten tätigen Reinigungsunternehmen erfolgt. Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Nennung der ermittelten Kosten nicht zulässig, da dies zu einer Marktverzerrung führen könnte. Die benötigten Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe für eine spätere Zuschlagserteilung zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/033

Leistungsverzeichnis VOB - Sanierung Linden Grundschule Haus 2 - Los 02 „Digitalpakt Schule Endgeräte“

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Das anliegende Leistungsverzeichnis über die Bauleistung des Loses02 „Digitalpakt Schule Endgeräte“ für die Sanierung der Linden Grundschule Haus 2 wird bestätigt.

Beschlussbegründung:

Zur Umsetzung des Projektbeschlusses Sanierung der Linden Grundschule Haus 2 (Beschluss-Nr.: 2021/099) ist die Beschaffung von digitalen Tafeln erforderlich. Zur Beschaffung dieser, soll über ein Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung nach VOB) ein geeignetes Unternehmen gefunden und beauftragt werden. Die Ermittlung der voraussichtlichen Auftragshöhe ist durch das Projektbüro e-plan-d GmbH erfolgt. Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Nennung der ermittelten Kosten nicht zulässig, da dies zu einer Marktverzerrung führen könnte. Für eine spätere Zuschlagserteilung stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/032
Leistungsverzeichnis VOB - Barrierefreie Erweiterung der Löwenzahn Grundschule - Los 14 „Maler- und Bodenbelagsarbeiten“

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Das anliegende Leistungsverzeichnis über die Bauleistung des Loses 14 „Maler- und Bodenbelagsarbeiten“ für den Erweiterungsbau der Löwenzahn Grundschule in Velten wird bestätigt.

Beschlussbegründung:

Zur Umsetzung des Projektbeschlusses zur barrierefreien Erweiterung der Löwenzahn-Grundschule (Beschluss-Nr.: 2020/048) sind Maler- und Bodenbelagsarbeiten erforderlich. Zur Durchführung dieser Arbeiten soll über ein Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung nach VOB) ein geeignetes Unternehmen gefunden und beauftragt werden.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Auftragshöhe ist durch das Projektbüro Dörner + Partner erfolgt. Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Nennung der ermittelten Kosten nicht zulässig, da dies zu einer Marktverzerrung führen könnte. Für eine spätere Zuschlagserteilung stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Der im Projektbeschluss geforderte Zuwendungsbescheid für die Fördermittel in Höhe von 2,96 Mio. Euro liegt mit dem Datum 19.10.2020 vor. Mit der Änderung des Zuwendungsbescheides vom 15.11.2021 wurden die bewilligten Mittel aufgrund der ausschreibungsbedingten Mehrkosten im Rohbau auf 3,58 Mio. Euro erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/034
Leistungsverzeichnis VOB - Barrierefreie Erweiterung der Löwenzahn Grundschule - Los 12 „Tischlerarbeiten Innentüren“

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Das anliegende Leistungsverzeichnis über die Bauleistung des Loses 12 „Tischlerarbeiten Innentüren“ für den Erweiterungsbau der Löwenzahn Grundschule in Velten wird bestätigt.

Beschlussbegründung:

Zur Umsetzung des Projektbeschlusses zur barrierefreien Erweiterung der Löwenzahn-Grundschule (Beschluss-Nr.: 2020/048) sind Tischlerarbeiten zum Einbau von Innentüren erforderlich. Zur Durchführung dieser Arbeiten soll über ein Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung nach VOB) ein geeignetes Unternehmen gefunden und beauftragt werden.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Auftragshöhe ist durch das Projektbüro Dörner + Partner erfolgt. Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Nennung der ermittelten Kosten nicht zulässig, da dies zu einer Marktver-

zerrung führen könnte. Für eine spätere Zuschlagserteilung stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Der im Projektbeschluss geforderte Zuwendungsbescheid für die Fördermittel in Höhe von 2,96 Mio. Euro liegt mit dem Datum 19.10.2020 vor. Mit der Änderung des Zuwendungsbescheides vom 15.11.2021 wurden die bewilligten Mittel aufgrund der ausschreibungsbedingten Mehrkosten im Rohbau auf 3,58 Mio. Euro erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/035
Leistungsverzeichnis VOB - Barrierefreie Erweiterung der Löwenzahn Grundschule - Los 18 „Mobiliar Fachkabinett“

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Das anliegende Leistungsverzeichnis über die Bauleistung des Loses 18 „Mobiliar Fachkabinett“ für den Erweiterungsbau der Löwenzahn Grundschule in Velten wird bestätigt.

Beschlussbegründung:

Zur Umsetzung des Projektbeschlusses zur barrierefreien Erweiterung der Löwenzahn-Grundschule (Beschluss-Nr.: 2020/048) ist die Möblierung des Fachkabinetts (NaWi-Raum) erforderlich. Zur Durchführung dieser Arbeiten soll über ein Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung nach VOB) ein geeignetes Unternehmen gefunden und beauftragt werden.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Auftragshöhe ist durch das Projektbüro Dörner + Partner erfolgt. Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Nennung der ermittelten Kosten nicht zulässig, da dies zu einer Marktverzerrung führen könnte. Für eine spätere Zuschlagserteilung stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Der im Projektbeschluss geforderte Zuwendungsbescheid für die Fördermittel in Höhe von 2,96 Mio. Euro liegt mit dem Datum 19.10.2020 vor. Mit der Änderung des Zuwendungsbescheides vom 15.11.2021 wurden die bewilligten Mittel aufgrund der ausschreibungsbedingten Mehrkosten im Rohbau auf 3,58 Mio. Euro erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/036
Leistungsverzeichnis VOB - Barrierefreie Erweiterung der Löwenzahn Grundschule - Los 20 „Interaktive Displays“

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Der Hauptausschuss der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Das anliegende Leistungsverzeichnis über die Bauleistung des Loses

20 „Interaktive Displays“ für den Erweiterungsbau der Löwenzahn Grundschule in Velten wird bestätigt.

Beschlussbegründung:

Zur Umsetzung des Projektbeschlusses zur barrierefreien Erweiterung der Löwenzahn-Grundschule (Beschluss-Nr.: 2020/048) ist die Ausstattung der Schule mit interaktiven Tafeln inkl. Zubehör erforderlich. Zur Durchführung dieser Arbeiten soll über ein Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung nach VOB) ein geeignetes Unternehmen gefunden und beauftragt werden.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Auftragshöhe ist durch die Stadtverwaltung erfolgt. Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Nennung der ermittelten Kosten nicht zulässig, da dies zu einer Marktverzerrung führen könnte. Für eine spätere Zuschlagserteilung stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung. Es liegt ein Zuwendungsbescheid über Fördermittel aus dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ in Höhe von 138.201,00 € vom 21.10.2021 vor.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 22.03.2022

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr: 2022/005

Widmung Igelweg als öffentliche Straße

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Die öffentliche Straße Igelweg der Stadt Velten, Gemarkung Velten, Flur 14, Flurstücke 326 und 342 werden gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraße

gewidmet.

2. Widmungsbeschränkung: ohne

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Velten

Beschlussbegründung:

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsamt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/18, Nr.37, S.3, erhalten Straßen, Wege und Plätze durch eine Widmung (Allgemeinverfügung) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Öffentliche Straßen i. S. d. § 2 BbgStrG sind

Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die zu widmenden Verkehrsflächen werden öffentlich genutzt, sodass eine Widmung erforderlich ist.

Es soll die Widmung der im Lageplan gekennzeichneten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Velten, Flur 14, Flurstück 326 und 342 mit einer Fläche von 2062 m² erfolgen.

Die oben genannten Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Velten. Sie werden in die Gruppe der Gemeindestraße eingestuft und dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Namensvergabe der Straße erfolgte mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 08.12.2016 (Beschluss-Nr. 2016/124).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2021/010

2. Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Velten

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Dem Gefahrenabwehrbedarfsplan (2. Fortschreibung der Ausgabe 01/2008) der Stadt Velten in der Fassung vom 21. Januar 2022 wird zugestimmt. Es sind zwei zusätzliche Personalstellen ab 2023 im Stellenplan mit aufzunehmen und mittelfristig soll eine Konzeption mit dem Ziel, der Prüfung zur Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses oder eines Neubaus erstellt werden.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss 2006/062 wurde der Gefahrenabwehr- und Brandschutzbedarfsplan der Stadt Velten vom 01.01.2008 beschlossen. Im Punkt 6 ist die Fortschreibung in einem 5-jährigen Abstand festgeschrieben. Die 1. Fortschreibung fand im Jahr 2015 mit Beschluss-Nr: 2014/093 statt; daher ist 2021 der aktuelle Ist-Stand zu evaluieren, um eventuell eine veränderte Gefahrenstruktur zu erkennen.

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, überträgt im § 3 den Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten die Pflicht, eine Gefahren und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan - den örtlichen Verhältnissen entsprechend - Schutzziele festzulegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen lässt. Damit erhält der Träger des Brandschutzes ein einheitliches Werkzeug zur Abschätzung der Verteilung verschiedener Risiken in seinem Territorium. Das Ziel besteht darin, auf dieser Grundlage eine fundierte Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen. Der Brandschutzbedarf ist immer ein Kompromiss zwischen einem vertretbaren Risiko und der Wirtschaftlichkeit der Gefahrenabwehr.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2022/012**Satzungsbeschluss: Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten (Straßenreinigungssatzung)**

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die vorliegende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Die Stadtverordneten der Stadt Velten haben in Ihrer Sitzung am 20.05.2010 die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung beschlossen. Diese entspricht jedoch nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung zur Pflege der straßenbegleitenden Grünanlagen, weshalb der § 3 der Satzung angepasst werden muss. Zudem war eine Fortschreibung des Straßenverzeichnisses (Anlage 2 zur Satzung) als auch der Übersicht der Privatstraßen (Anlage 3 zur Satzung) erforderlich. Aufgenommen wurden die Danckertstraße, die Straße „Am Fünfrutenberg“, der Hans-Eichmann-Ring, die Konarskistraße und die Kurt-Ständer-Straße. In diesem Zusammenhang wurden auch die neuen Namen der Straßen im Gebiet des ehemaligen Bärenklauer Weges (Am Nordhang, Oberkrämerweg, Siedlerweg) eingefügt. Auf Grund ihrer verkehrlichen Bedeutung sollen die Mittelstraße und die Wilhelmstraße von der Reinigungsklasse 2 in die Reinigungsklasse 1 verschoben werden.

In Anbetracht der diversen Anpassungen erscheint eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung zielführend, da hierdurch die Übersichtlichkeit weiterhin gewährleistet wird.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr: 2022/011**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Die vorliegende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Mit den Ergebnissen der Haushaltsführung der letzten Jahre sowie der Neuausschreibung der Leistung, wurde die Gebühr für die Straßenreinigung neu kalkuliert. Dies hat zur Folge, dass sich die Straßenreinigungsgebühren in den Reinigungsklassen 1 von 1,13 €/m auf 1,64

€/m und 2 von 0,58 €/m auf 0,72 €/m geändert haben (vgl. Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2022/014**Benennung eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung in den Kitaausschuss des Hortes Pustebblume**

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Folgende/r Stadtverordnete/r wird als Mitglied für den Träger in den Kitaausschuss des Hortes Pustebblume für die Dauer dieser Wahlperiode berufen.:

Gawande, Ole

Name, Vorname

Dabei wird das Stimmenverhältnis des Trägers im Kitaausschuss hälftig zwischen Stadtverordnete/r und Vertretende der Stadtverwaltung geteilt.

Beschlussbegründung:

Laut Beschluss-Nr. 2004/004 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.01.2004 wurde die Berufung von je einem bzw. einer Stadtverordneten als Vertretung des Trägers gemäß § 7 KitaGLand Brandenburg in die Kindertagesstätten-Ausschüsse der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Velten festgelegt.

Der Hort Zwergenhaus wurde im vergangenen Jahr von der Kita Kunterbunt abgespalten und wird als eigenständige Kindertagesstätte betrieben. In einem Beteiligungsprojekt im vergangenen Jahr haben sich die Kinder der Einrichtung für die Umbenennung in Hort Pustebblume entschieden. Die Namensänderung wurde zum 01.01.2022 vorgenommen. Der Kitaausschuss befindet sich derzeit in Gründung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 4, Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr: 2022/040**Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Velten**

Einreicher: AfD Fraktion Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mehrheitlich folgenden Beschluss abgelehnt:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Velten wird um den Paragraphen „Form der Sitzung“ mit folgendem Worttext erweitert.

1. Jeder Teilnehmer und jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung trägt würdig mit seinem Verhalten zur äußeren Form der Sitzung bei und ist angehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen; ehrverletzende Bemerkungen sind nicht zulässig.

kungen und Äußerungen gegenüber Stadtverordneten sind zu unterlassen.

- Die Kleidung aller Teilnehmer und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist so zu wählen, wie es der Würde der Stadtverordnetenversammlung entspricht. Ideologische Botschaften von extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder strafrechtlich relevanten Äußerungen und Aufschriften sind in der Stadtverordnetenversammlung untersagt.
- Verstöße gegen die Punkte 1) und 2) werden vom Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einem Ordnungsruf geahndet. Wird dem Ordnungsruf nicht sofort Folge geleistet, kann der Teilnehmer für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden.

Beschlussbegründung:

Leider ist zu beobachten, dass einzelne Stadtverordnete immer wieder gegen die Etikette eines respektvollen und würdigen Umgangs miteinander in der Stadtverordnetenversammlung verstoßen. Um dies zukünftig zu unterbinden, soll der neue Paragraf das Ansehen und Auftreten des obersten Gremiums der Stadt Velten besser schützen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 12, Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr: 2022/041

Änderung der Besetzung im Ausschuss für Soziales und Bürgerservice - Abberufung Sachkundiger Einwohner

Einreicher: AfD Fraktion Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Frau Julia Lützen wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales und Bürgerservice mit sofortiger Wirkung abberufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 9

Beschluss-Nr: 2022/042

Änderung der Besetzung im Ausschuss für Soziales und Bürgerservice - Berufung Sachkundiger Einwohner

Einreicher: AfD Fraktion Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Frau Anja Scholz wird als Sachkundiger Einwohner, in den Ausschuss für Soziales und Bürgerservice mit sofortiger Wirkung berufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 9

Beschluss-Nr: 2022/043

Aufhebung des Beschlusses Nr. 2021/138 vom 09.12.2021 3G-Regel für die Stadtverordnetenversammlung, die Fachausschüsse sowie alle Veranstaltungen an denen die politischen Akteure beteiligt sind und welche nicht als reine Hybrid Sitzung durchgeführt werden.

Einreicher: Fraktion Pro Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Der am 09.12.2021 gefasste Beschluss zur 3-G Regel wird aufgehoben. Das Tragen einer OP-Maske ist ausreichend.

Beschlussbegründung:

In der letzten Bund- und Ländersitzung am 17. Februar 2022 wurde beschlossen, dass ab 20. März 2022 alle Maßnahmen fallen, bis auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Das Tragen einer OP-Maske ist gemäß der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) § 4 vom 22. Februar 2022 ausreichend.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 9, Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2022/044

Aktueller Sachstand Kitakonzept: Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Fachkräftesicherung - Veltener Kita-Qualität

Einreicher: AfD Fraktion Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mehrheitlich folgenden Beschluss abgelehnt:

Das Maßnahmenkonzept der Stadt Velten zur Qualitätsentwicklung und Fachkräftesicherung¹ in den städtischen Kindertagesstätten, wird evaluiert und auf seine bisherige Umsetzung geprüft.

Beschlussbegründung:

Alle im Kitakonzept aufgeführten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Fachkräftesicherung, wie der Strukturqualität, Prozessqualität und Orientierungsqualität, sollten nach zwei Jahren Umsetzung auf Ausführung und Wirkung konkret überprüft werden.

Die Ausführungen im Velten Journal 05-2020² zur Veltener Kita-Qualität müssen sich auch an der bisherigen Umsetzung messen lassen, sonst macht sich die Stadtverwaltung und die Politik gegenüber den Kindern und Eltern unglaubwürdig. Gerade das Kita-Personal scheint teilweise überfordert und nur unzureichend über die Inhalte des Maßnahmenkonzepts und deren Umsetzung, informiert zu sein.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 10, Enthaltungen: 4

¹Vgl. https://velten.more-rubin1.de/meeting.php?sid=ni_2020-1-138&suchbegriffe=Kita-Qualit%C3%A4t&select_koerperschaft=&select_gremium=&datum_von=2020-01-18&datum_bis=2022-12-06&entry=0&sort=&kriterium=si&x=17&y=10 [Zugriff am 07.03.2022]

²Vgl. https://www.velten.de/cms/fileadmin/user_upload/2020/Velten_Journal/05_2020_Velten-Journal_FINAL.pdf [Zugriff am 07.03.2022]

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr: 2022/038

Grundstücksgeschäft - Am Jägerberg 5, Gemarkung Velten, Flur 5, Flurstücke 193 und 194

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2022/030

Würdigung ehrenamtliches Engagement in der Stadt Velten im Jahr 2021

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Widmung einer Verkehrsfläche

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mit Beschluss-Nr. 2022/005 vom 17.02.2022 auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) die Widmung folgender Verkehrsfläche als Gemeindestraße beschlossen:

1. Die öffentliche Straße Igelweg der Stadt Velten, Gemarkung Velten, Flur 14, Flurstücke 326 und 342 werden gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraße

gewidmet.

2. Widmungsbeschränkung: ohne
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Velten

Die zu widmende Fläche ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Die einschlägigen Unterlagen können im Rathaus Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Raum 204 zu folgenden Zeiten von Jedermann eingesehen werden:

Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 07:00 – 12:00 Uhr

Zudem ist telefonisch eine abweichende Terminvereinbarung unter der Rufnummer: 03304 / 379 157 möglich. Hierbei sind jeweils die aktuellen Zugangsregeln und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus („Corona-Virus“) zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten als bekannt gegeben und wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten eingelegt werden.

Velten, 23.03.2022

Ines Hübner

Bürgermeisterin der Stadt Velten

Anlage: Lageplan (nicht maßstabsgerechte Verkleinerung)



Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/07, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 22.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Velten betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung kann nach §§ 2 und 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen werden. Die Stadt Velten handelt hoheitlich. Sie kann sich bei der Durchführung privater Dritter bedienen.
- 2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die als öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes gelten.
- 3) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke, die
 - a) an eine öffentliche Straße angrenzen und durch diese erschlossen werden (Anlieger) oder
 - b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

Ein Grundstück grenzt auch dann an eine öffentliche Straße, wenn es nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt Velten, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende Grünstreifen sowie durch sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- 4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder Grundstücksteil, der wirtschaftlich selbstständig genutzt werden kann. Das können das grundbuchliche Buchgrundstück, mehrere Buchgrundstücke oder auch nur Teile eines Buchgrundstücks sein.
- 6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn

a) ein Zuweg (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) besteht oder

b) die Schaffung eines Zuweges (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) tatsächlich und rechtlich möglich ist.

- 7) Bestandteil dieser Satzung sind die Klassifizierung (Anlage 1) und das Straßenverzeichnis (Anlage 2). Dieses definiert die Klassifizierung der durch die Stadt Velten und den Anlieger zu reinigenden Straßen sowie die Art und den Umfang der Reinigungspflicht. Die in der Anlage 3 aufgeführten Straßen sind Privatstraßen. Hier obliegt dem Eigentümer der Straßen die Reinigungspflicht und Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Verpflichteten gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen soweit nicht gem. dieser Satzung in Verbindung mit der Klassifizierung (Anlage 1) und dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) eine Reinigung durch die Stadt Velten erfolgt. In Privatstraßen (Anlage 3) entscheidet der Eigentümer der Fahrbahnen und Gehwege über die Art und den Umfang der Reinigung und Winterwartung. Sind Verpflichtete gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auf beiden Wege- und Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte bzw. Mitte der gesamten Straßenanlage/Kreuzungsbereich bis Kreuzungsmitte.
- 2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Grundstückseigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 3) Soweit der Verpflichtete sich bei der Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedient, wird er von seiner persönlichen Reinigungspflicht nicht befreit.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung der Straßen und Gehwege durch die Reinigungspflichtigen hat regelmäßig in jeder ungeraden Kalenderwoche zu erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Anliegerseite der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Radwege, Sicherheitsstreifen und Parkstreifen.

Gehwege sind insbesondere alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege und Nebenanlagen. Nebenanlagen sind insbesondere die Bankette, befestigte und unbefestigte Streifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg oder der Fahrbahn.

3) Die Reinigung und Pflege der Grünanlage in der Kochstraße westliche Seite und in der Breiten Straße führt die Stadt Velten von Fahrbahnkante bis zum Gehweg durch. Die Anlieger sind für die Reinigung des Gehweges und der Grünfläche von Gehweg bis Grundstücksgrenze verantwortlich.

In der Großen Promenade erfolgt die Reinigung der Grünfläche von der Fahrbahnkante bis einschließlich der zweiten Baumreihe von der Stadt Velten. Ab der zweiten Baumreihe bis zur Grundstücksgrenze obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern.

4) Schmutz und Unrat jeglicher Art, wie z.B. Papier, Obstschalen, Fallobst und Laub sind vom Reinigungspflichtigen aufzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

5) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in die Straßenabläufe, sonstige Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Regenwassergräben, Baumscheiben, Hydrantendeckel oder andere öffentliche Anlagen und Einrichtungen gekehrt und zugeführt werden.

§ 4

Übertragung der Winterwartung auf die Eigentümer und Umfang der Reinigungspflicht

1) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung gem. Straßenverzeichnis (Anlage 2). Verpflichtet sind die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

2) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und anderen Straßen keine erkennbaren Gehwege vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,5 m Breite der Fahrbahn am Rand als Gehweg.

3) Die Gehwege sind grundsätzlich in einer Breite von 1,5 m von Schnee und Eis zu räumen. Sind von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege schmaler, gilt die Räum- und Streupflicht für ihre gesamte Breite. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Die Abläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 2 benannten Flächen mit abstumpfenden Stoffen, wie Sand (keine Asche) zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Das gilt nicht:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, Dachentwässerungsanlagen.

5) In der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr sind Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr hat dies am folgenden Tag, werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu erfolgen.

6) Im Haltestellenbereich erfolgt die Beräumung und Bestreuung durch die Stadt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Velten erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung, die auf dem Kommunalen Abgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2- 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) die nach § 3 Abs. 1 regelmäßigen Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung handelt,
- d) die ihm nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung obliegende Winterwartung nicht erfüllt,
- e) entgegen § 4 Abs. 3 Abläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten nicht vom Eis und Schnee freihält,
- f) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert,
- g) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung auftauende Stoffe einsetzt

2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Velten.

3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten vom 08.11.2010, Amtsblatt 19. Jg./Nr. 6, S 5 vom 12.11.2010 zuletzt geändert am 03.11.2016 außer Kraft.

Velten, den 22.03.2022

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Anlage 1 - Klassifizierung der Straßen:

Klasse 1: „Die Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung der Fahrbahn erfolgt durch die Stadt Velten. Die Reinigung einschließlich Winterwartung der Gehwege erfolgt durch die Anlieger.“

Klasse 2: „Die Winterwartung der Fahrbahn erfolgt durch die Stadt Velten. Die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege einschließlich der Winterwartung der Gehwege obliegt dem Anlieger.“

Klasse 3: Die Reinigung der Gehwege und Fahrbahn einschließlich Winterwartung der Gehwege erfolgt durch die Anlieger.

Anlage 2 - zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten

Straßenverzeichnis

Legende S = Zuständigkeit bei Stadt A = Zuständigkeit bei Anlieger

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung			Winterdienst	
		Fahrbahn Straßenrinne	Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Adlerstonberg	3	A	A	A		A
Ahornstraße	2	A	A	A	S	A
Ahornstraße (Stichstraße zu den (Haus-Nr. 2a-e, 4a-g, 6 a-e, 8a-e)	3	A	A	A		A
Ameisenweg	3	A	A	A		A
Am Anger	3	A	A	A		A
Am Bernsteinsee	3	A	A	A		A
Am Fasanenhügel	3	A	A	A		A
Am Fünfruthenberg	3	A	A	A		A
Am Gleispark	1		S	S		S
Am Hafen	3	A	A	A		A
Am Heidekrug	3	A	A	A		A
Am Jägerberg	3	A	A	A		A
Am Kuschelhain (ausgenommen vor Haus-Nr. 15 - 18 und 22 - 25 = Privat)	2	A	A	A	S	A
Am Kuschelhain (18 -21)	3	A	A	A		A
Am Markt Fußgängerzone	1	S	S	S	S	S
Am Muhrgraben	3	A	A	A		A
Am Nordhang	3	A	A	A		A
Am Sportplatz	3	A	A	A		A
Am Tonberg	2	A	A	A	S	A
An der Roten Villa	3	A	A	A		A
Anglerweg	3	A	A	A		A
August-Paris-Straße	3	A	A	A		A
Auguststraße	3	A	A	A		A
Bärenklauer Weg	3	A	A	A		A
Bahnstraße	1	S	A	A	S	A
Beethovenweg	3	A	A	A		A
Bergstraße (von Uhlandstraße bis Germendorfer Straße)	2	A	A	A	S	A
Bergstraße (von Mühlenstraße bis Uhlandstraße)	3	A	A	A		A
Berliner Straße	1	S	A	A	S	A
Birkenstraße (von Parkallee zum Ameisenweg)	3	A	A	A		A
Borgsdorfer Weg	3	A	A	A		A
Bötzower Straße	2	A	A	A	S	A
Breite Straße	1	S	A	A	S	A
Buchenweg	3	A	A	A		A

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung			Winterdienst	
		Fahrbahn Straßenrinne	Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Bullenwinkel	3	A	A	A		A
Chopinweg	3	A	A	A		A
Danckertstraße	3	A	A	A		A
Eibenweg	3	A	A	A		A
Eichenring	3	A	A	A		A
Eigenheimgasse	3	A	A	A		A
Elisabethstraße	3	A	A	A		A
Eichstädter Weg	3	A	A	A		A
Emma-Ihrer-Straße (Poststraße bis Kita-Kinderland)	2	A	A	A	S	A
Emma-Ihrer-Straße (vor den Haus- nummern 8-10)	3	A	A	A		A
Ernst-Thälmann-Straße	2	A	A	A	S	A
Ernst-Thälmann-Straße (unbefestigte Straße)	3	A	A	A		A
Feierabendweg	3	A	A	A		A
Feldblumenweg	3	A	A	A		A
Feldstraße	3	A	A	A		A
Fennstraße	3	A	A	A		A
Fichtestraße	3	A	A	A		A
Gartenstraße	3	A	A	A		A
Germendorfer Chaussee	1	S	A	A	S	A
Germendorfer Straße	1	S	A	A	S	A
Goethestraße	3	A	A	A		A
Grand-Couronne-Straße	3	A	A	A		A
Große Promenade	3	A	A	A		A
Grünstraße	3	A	A	A		A
Havelring	3	A	A	A		A
Hafenstraße	2	A	A	A	S	A
Hans-Eichmann-Ring	3	A	A	A		A
Hasenwinkel	3	A	A	A		A
Hedwig-Koch-Becker-Straße	2	A	A	A	S	A
Heidestraße	3	A	A	A		A
Heidering	3	A	A	A		A
Helenenweg	3	A	A	A		A
Hennigsdorfer Straße	2	A	A	A	S	A
Hermann-Aurel-Zieger-Straße	2	A	A	A	S	A
Hohenschöpping	3	A	A	A		A
Hohenschöppinger Straße	2	A	A	A	S	A
Hopfenweg	3	A	A	A		A
Industriestraße	3	A	A	A		A
Jacob-Plohn-Straße	2	A	A	A	S	A
Jahnstraße	3	A	A	A		A
Johann-Ackermann-Straße	2	A	A	A	S	A
Kanalstraße	2	A	A	A	S	A

S = Zuständigkeit bei Stadt A = Zuständigkeit bei Anlieger

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung			Winterdienst	
		Fahrbahn Straßenrinne	Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Kantor-Gericke-Straße	3	A	A	A		A
Karlstraße	3	A	A	A		A
Karl-Liebknecht-Straße (zwischen Viktoriastr. / Poststraße)	2	A	A	A	S	A
Karl-Liebknecht-Straße (zwischen Poststr. / W.-Pieck-Str.)	3	A	A	A		A
Katersteig	2	A	A	A	S	A
Kiefernring	3	A	A	A		A
Kochstraße	2	A	A	A	S	A
Konarskistraße	3	A	A	A		A
Kreisbahnstraße	2	A	A	A	S	A
Kremmener Straße	3	A	A	A		A
Krumme Straße	3	A	A	A		A
Kurze Straße	3	A	A	A		A
Leegebrucher Weg	3	A	A	A		A
Lindensiedlung	3	A	A	A		A
Lindenstraße	1	S	A	A	S	A
Luchstraße	3	A	A	A		A
Luchwiesenweg	2		A	A		S
Luisenstraße	2	A	A	A	S	A
Marwitzer Trift	3	A	A	A		A
Mittelstraße	1	S	A	A	S	A
Mozartweg	3	A	A	A		A
Mühlenstraße (von GERMENDORFER Straße - Wilhelmstraße)	2	A	A	A	S	A
Mühlenstraße (Wilhemstraße bis Kremmener Straße)	3	A	A	A		A
Mühlenweg	3	A	A	A		A
Müllerstraße	3	A	A	A		A
Museumsgasse	1		S	S		S
Nauener Straße	2	A	A	A	S	A
Nordhang	3	A	A	A		A
Oberkrämerweg	3	A	A	A		A
Oranienburger Straße	2	A	A	A	S	A
Parkallee	2	A	A	A	S	A
Parkweg	3	A	A	A		A
Pinnower Chaussee	2	S	A	A	S	A
Poststraße (nur die Doppelspur)	1	S	A	A	S	A
Poststraße (Haus-Nr. 42 - 49)	3	A	A	A		A
Rathausstraße	2	A	A	A	S	A
Ratsgasse	1		S	S		S
Richard-Blumenfeld-Straße	2	A	A	A	S	A
Rosa-Luxemburg-Straße	1	S	A	A	S	A
Rotdornweg	3	A	A	A		A
Sandweg	3	A	A	A		A

S = Zuständigkeit bei Stadt A = Zuständigkeit bei Anlieger

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung			Winterdienst	
		Fahrbahn Straßenrinne	Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Schillerstraße	3	A	A	A		A
Schubertweg	3	A	A	A		A
Schulstraße	2	A	A	A	S	A
Seydlitzstraße	3	A	A	A		A
Siedlerweg	3	A	A	A		A
Taubenstraße	3	A	A	A		A
Tobias-Christoph-Feilner-Straße	2	A	A	A	S	A
Töpferweg	3	A	A	A		A
Uhlandstraße	3	A	A	A		A
Verbindungsweg	2	A	A	A	S	A
Viktoriastraße	1	S	A	A	S	A
Wagnerstraße	3	A	A	A		A
Waldstraße	3	A	A	A		A
Weidenweg	3	A	A	A		A
Weißdornweg	3	A	A	A		A
Westrandsiedlung (Nr. 3-28, 33-48, 53-66)	3	A	A	A		A
Westrandsiedlung (Nr. 1-2, 29-32, 49-52, 67-70, 75-80)	2	A	A	A	S	A
Wiesenweg	3	A	A	A		A
Wieselweg	3	A	A	A		A
Wilhelm-Pieck-Straße	3	A	A	A		A
Wilhelmstraße	1	S	A	A	S	A
Ziegeleiweg	3	A	A	A		A
Zeppelinstraße	3	A	A	A		A
Zum Kinderland	3	A	A	A		A
Zum Stichkanal	3	A	A	A		A
Zum Seitenarm	3	A	A	A		A
Zur Erinnerung	3	A	A	A		A

S = Zuständigkeit bei Stadt A = Zuständigkeit bei Anlieger

Anlage 3

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten

Privatstraßen

Amalienstraße

Am Kuschelhain Fahrbahn vor Hausnummer 15 - 18 und 22 - 25

Am Markt (außer Fußgängerzone)

Am Storchennest

Birkenstraße (von Parkallee zum Am Jägerberg)

Carolinestraße

Fliederweg

Försterlake

Franz-Josef-Schweitzer-Platz

Hedwigpromenade

Henriettenring

Kurt-Ständer-Straße

Magdalenenstraße

Petersiliengasse

Poststraße Nr. 36 - 40 Parkflächen

Sophienstraße

Theresienstraße

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021(GVBl.I/21, [Nr. 21]), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/07, [Nr. 15], S. 358) sowie § 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten (Straßenreinigungsgebühren-satzung) vom 04.11.2010, Amtsblatt 19. Jg./ Nr. 6, S. 10 vom 12.11.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Velten vom 08.11.2016, Amtsblatt 25.Jg., Nr. 7, S. 4, vom 18.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) Benutzungsgebühren (Reinigungsgebühren) wird wie folgt geändert:

Die Stadt Velten erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten vom 18.11.2021 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs.5 Nr.3 BbgStrG.

2. § 2 (1) Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungseinheit:

	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 2
2022	1,47 €/m	0,65 €/m
2023	1,64 €/m	0,72 €/m

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Velten, den 22.03.2022

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Grabenschau 2022

Die diesjährige Grabenschau des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ findet am Dienstag, 19. April 2022, statt. Bürgerinnen und Bürger können sich um 15 Uhr vor dem Rathaus Velten einfinden. Interessierte können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden, hierzu ist jedoch eine Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich.

Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter (033054) 209980 möglich.

**Kontakt: Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“,
Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde
Infos: www.wbv-sh.de**

Zensus 2022: Freiwillige Interviewerinnen und Interviewer gesucht

Ehemals hieß es Volkszählung, heute „Zensus“: Der Landkreis Oberhavel sucht noch freiwillige Interviewerinnen und Interviewer. Voraussichtlich ab dem 15. Mai 2022 und über einen Zeitraum von etwa vier Wochen sollen die Interviewer bei freier Zeiteinteilung in Haushalten kurze persönliche Befragungen durchführen. Vorab wird eine Schulung angeboten.

Ihr Engagement ist ehrenamtlich. Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von circa 1.000 Euro, abhängig vom Erhebungsumfang.

**Interessierte können sich bei der Erhebungsstelle Oberhavel melden:
unter 03301 / 6016888
per E-Mail unter ehst-ohv@zensus-bbb.de
Infos: www.oberhavel.de/zensus**



Nächste Sitzungstermine

26.04.2022	Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung
28.04.2022	Ausschuss für Soziales und Bürgerservice
03.05.2022	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
05.05.2022	Hauptausschuss
17.05.2022	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetensitzungen online verfolgen

Die Stadtverordnetenversammlungen werden auch live ins Internet übertragen. Die Sitzung ist auf dem „YouTube“-Kanal der Stadt Velten frei zugänglich zu sehen. Einfach auf der Internetseite „www.youtube.com“ ins Suchfeld „Stadt Velten“ eingeben und auf den offiziellen „Stadt Velten“-Kanal klicken.

Änderungen vorbehalten. Nähere Informationen, so auch die Tagesordnung, werden i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Ratsinformationssystem der Stadt Velten (www.velten.de) und in den Schaukästen der Stadt Velten bekannt gegeben.



Fit am Rathaus

Sonntags, 10 Uhr

Willkommen sind alle, die Lust auf Bewegung haben – ob Anfänger oder Sportprofi, vom Kind bis zum Senior. Einfach bequeme Kleidung und Sportschuhe anziehen und zur Wiese vor dem Rathaus oder zum Sportplatz dahinter kommen! Das Angebot ist kostenfrei und wird durch Fördermittel finanziert.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter 03304 / 379 149 oder goerlich@velten.de.

- | | | |
|--------|----------------|--|
| 01.05. | Family-Yoga | |
| 29.05. | Zumba für alle | |
| 26.06. | Body-Shape | |
| 28.08. | Pilates | |
| 25.09. | Family-Yoga | |
| 30.10. | Zumba für alle | |



Änderungen vorbehalten. Aktuelle Infos: www.velten.de

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Velten, Die Bürgermeisterin, Ines Hübner, Rathausstr. 10, 16727 Velten, Tel.: 03304 / 37 92 22, Fax: 03304 / 37 92 21, E-Mail: rathaus@velten.de, www.velten.de

Ansprechpartnerin: Stabsstelle Kommunikation und Wirtschaft, Stefanie Steinicke-Kreutzer, Tel.: 03304 / 37 91 48, Fax: 03304 / 37 91 36, E-Mail: steinicke-kreutzer@velten.de

Auflage: 7.000 Stück / Druck: Veltener Verlagsgesellschaft, Inhaber: Jörg Krause

Bezug: Das Amtsblatt für die Stadt Velten wird kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet Velten verteilt und liegt zusätzlich im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, aus. Es ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon: 03304 / 37 91 48 zu bestellen.

Redaktionsschluss: Ausgabe Jg. 31/Nr. 4: 19. Mai 2022